

§ 18

Der § 18 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„Nachmusterung

(1) Der Minister für Nationale Verteidigung legt bei Notwendigkeit, die sich aus den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 dieser Anordnung ergibt, eine Nachmusterung fest.

(2) Für die Nachmusterung gelten die Bestimmungen dieser Anordnung im vollen Umfange.

(3) Bei der Nachmusterung sind auch solche Wehrpflichtige zu mustern, die in den Zuständigkeitsbereich der Wehrkreiskommandos zuziehen ohne vorher gemustert zu sein oder aus anderen Gründen nicht gemustert wurden.“

§ 19

Der § 19 Absätze 1, 4 und 5 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die gemusterten Wehrpflichtigen erhalten nach Abschluß der Musterung durch die Wehrkreiskommandos einen Wehrpaß. Die Aushändigung des Wehrpasses erfolgt in der Regel am Tage der Musterung.

(4) Wehrpflichtige, die sich für einen ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt ins Ausland abmelden, haben den Wehrpaß beim Wehrkreiskommando für die Zeit des Auslandsaufenthalts zu hinterlegen.

(5) Wehrpflichtige, die bei der Musterung ausgeschlossen oder ausgemustert wurden, erhalten keinen Wehrpaß. Nachträglich ausgeschlossene oder ausgemusterte Wehrpflichtige haben ihren Wehrpaß unverzüglich dem Wehrkreiskommando zurückzugeben.“

§ 20

Der § 20 Absätze 3, 4 und 5 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Bei den Wehrbezirkskommandos sind Kommissionen zu bilden, die über solche Beschwerden entscheiden, denen die Wehrkreiskommandos nicht stattgegeben haben. Die getroffenen Entscheidungen dieser Kommissionen sind endgültig. Die Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender: Chef des Wehrbezirkskommandos
- b) Mitglieder: — der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Inneres
— ein verantwortlicher Mitarbeiter der staatlichen Organe im Bezirk auf dem Gebiet der Industrie bzw. der Landwirtschaft.

(4) Den Beschwerdeführenden sind durch die Wehrkreiskommandos bzw. die Wehrbezirkskommandos Mitteilungen über die Art der Entscheidung zu geben.

(5) Beschwerden gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen bei der Festlegung der Eignung für die einzelnen Waffengattungen gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. d und über die Einberufung zu einer anderen Waffengattung, als bei der Musterung festgelegt, sind nicht zulässig.“

§ 21

Der § 21 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„Zeitpunkt der Einberufung

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt:

- a) den Jahrgang und den Zeitpunkt der Einberufung von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst und zum Wehrrersatzdienst,
- b) den Zeitpunkt und den Personenkreis der Einberufung von Wehrpflichtigen zum Reservistenwehrrdienst.“

§ 22

Im § 22 Abs. 2 der Musterungsordnung sind die Worte „der Einberufungskommission“ zu streichen.

§ 23

Der § 23 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit für die Einberufung

(1) Zuständig für die Einberufung von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrrdienst, zum Wehrrersatzdienst und zum Reservistenwehrrdienst sind die Wehrkreiskommandos.

(2) Die Wehrkreiskommandos entscheiden über die Einberufung der Wehrpflichtigen auf Grund der Musterungsergebnisse sowie des Bedarfs der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrrersatzdienstes. Sie treffen die Entscheidung über die Zuteilung von Wehrpflichtigen zum Überbestand des Jahrganges.

(3) Die Wehrkreiskommandos können vor der Einberufung bei Notwendigkeit eine nochmalige Überprüfung der Wehrpflichtigen auf Eignung zur Heranziehung zum aktiven Wehrrdienst oder Wehrrersatzdienst durchführen (Einberufungsüberprüfung). Zur Überprüfung der Diensttauglichkeit sind von den Räten der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke die notwendige Anzahl Ärzte zu benennen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur medizinischen Untersuchung zur Verfügung zu stellen.“

§ 24

(1) Im Abs. 2 des § 24 der Musterungsordnung ist das Wort „Einstellungstermin“ zu streichen und dafür „Einberufungstermin“ einzusetzen.

(2) Der § 24 der Musterungsordnung wird durch folgenden neuen Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Wehrpflichtigen haben sich spätestens drei Tage vor ihrer Einberufung unter Vorlage des Einberufungsbefehls und des Wehrpasses bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zum Wehrrdienst abzumelden. Bei Einberufung zum aktiven Wehrrdienst und zum Wehrrersatzdienst hat die Meldestelle der Deutschen Volkspolizei den Personalausweis des Wehrpflichtigen einzuziehen und auf dem Einberufungsbefehl die Abmeldung und Einziehung des Personalausweises zu bestätigen. Bis zum Eintreffen im Truppenteil gilt der Wehrpaß in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl als Personalausweis des Wehrpflichtigen.“

(3) Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 24 der Musterungsordnung werden Absätze 5 und 6.